



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/na

24.05.2002

H & F – Bauherreninfo Nr. 8
Regionalkonferenz der Bayerischen Ingenieurekammer Bau am 20.06.2002 in
Bad Kissingen
Chancen und Risiken der Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen Sie heute über die **Regionalkonferenz der Bayerischen Ingenieurekammer Bau** sowie über die **Privatisierung der Abwasserbeseitigung** informieren.

Regionalkonferenz der Bayerischen Ingenieurekammer Bau am 20.06.2002

In diesen Tagen wird Ihnen die Einladung zur Regionalkonferenz durch die Bayerische Ingenieurekammer Bau zugeschickt werden. In der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr wird unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Bad Kissingen, Herrn Karl Heinz Laudenbach, eine Podiumsdiskussion, die unter dem Motto „Lage und Perspektiven technischer Dienstleister an Unterfranken“ steht, geführt. Die Moderation der Veranstaltung übernehmen der Präsident der Ingenieurekammer Bau, Herr Prof. Karl Kling, sowie Herr Dipl.-Ing. Hoßfeld. Für die Podiumsrunde konnten darüber hinaus folgende Herren gewonnen werden:

Ltd. Baudirektor Folker Fehn
Landrat Thomas Bold
Prof. Dr.-Ing. Kurt Magar
Dr.-Ing. Heinrich Hochreither
Baudirektor Hermann Schober
Dipl.-Ing. Gerhard Kauth

B Bauherreninfo 8.doc

Mitglied der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI VUBIC
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098

Bank Schilling & Co. AG
BLZ 790 320 38
Kto.-Nr. 51 01 0007

Sparkasse Bad Kissingen
BLZ 793 510 10
Kto.-Nr. 10 181

Im Rahmen der Regionalkonferenz ist beabsichtigt, eine Vielzahl von Themen, die sowohl die Auftraggeber als auch die technischen Dienstleister betreffen, zu behandeln. Dazu gehören Fragen zur Bayerischen Bauordnung, Privatisierungsüberlegungen im Bereich der Abwasserbeseitigung, Problematik einer Funktionalausschreibung, die wirtschaftliche Situation der mittelständischen Ingenieurbüros, Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft usw. Gerne greifen wir Anregungen von Ihrer Seite auf und thematisieren sie anlässlich der Veranstaltung. Im Anschluß an die Podiumsdiskussion findet ein gemeinsamer Abendimbiß statt, zu dem Sie sehr herzlich eingeladen sind. Wir würden uns über Ihre Teilnahme sehr freuen.

Sofern von Ihrer Seite noch Fragen zu der Veranstaltung bestehen oder Sie Anregungen zu verschiedenen Themen geben wollen, so steht Ihnen unser Herr Hoßfeld gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Seit Jahren wird vor dem Hintergrund der zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten der öffentlichen Hand die Privatisierung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung diskutiert. Beiliegend erhalten Sie einen Artikel zu diesem Thema aus der Zeitschrift „Beratende Ingenieure“, in dem sehr umfassend die Problematik der Privatisierung dargestellt ist und die Erfahrungen der letzten Jahre ihren Niederschlag finden. Zum besseren Verständnis dürfen wir zu der kommunalen Aufgabe und den möglichen Organisationsformen der Abwasserbeseitigung noch folgendes ergänzen:

Nach dem Wasserrecht ist die Abwasserbeseitigung eine hoheitliche kommunale Pflichtaufgabe, die an private Dritte nicht übertragbar ist. Lediglich zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sich die Kommune Dritter bedienen, dennoch bleibt die Kommune entsorgungspflichtig und haftet für die ordnungsgemäße Entsorgung. Es gibt verschiedene Organisationsstrukturen, die wie folgt aussehen können:

Öffentlich rechtliche Organisationsformen:

- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
- Eigengesellschaft
- Zweckverband
- Zweckvereinbarung

Privatrechtliche Organisationsmodelle

- Kooperationsmodell
- Betreibermodell

Der Regiebetrieb ist eine unselbständige Einrichtung, die wie jede andere kommunale Einrichtung behandelt wird. Die Gemeindevertretung hat somit die volle Einwirkungsmöglichkeit. Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt. Die erzielten Erlöse können für jeden Zweck im Rahmen des Gesamthaushaltes eingesetzt werden.

Der Eigenbetrieb ist aus dem allgemeinen Haushalt ausgegliedert. Bei ihm kommt ein betriebswirtschaftliches Rechnungswesen zur Anwendung. Der Eigenbetrieb besitzt mit Werkausschuß und Werkleitung mehr organisatorische Selbständigkeit und ermöglicht daher schnellere Entscheidungsabläufe.

Bei der Eigengesellschaft wird eine rechtlich selbständige Gesellschaft als GmbH oder AG gegründet, deren Anteile meist zu 100 % von der Kommune gehalten werden. Diese Organisationsform ist nicht in den alten Bundesländern zugelassen, da einige Gemeindeordnungen ausdrücklich anordnen, daß die Entsorgung nicht als wirtschaftliches Unternehmen geführt werden darf.

Der Zweckverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisatorisch und rechtlich selbständig. Träger des Verbandes sind mehrere Gemeinden. Im Unterschied zur bloßen Erfüllungsübernahme geht die kommunale Aufgabe im Rahmen des Verbandszweckes auf den Verband selbst über und somit auch die volle Verantwortung für hoheitliche Aufgaben.

Die Zweckvereinbarung stellt eine Sonderform dar, bei der die Kommune Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung (z. B. Abwasserreinigung im Klärwerk der Nachbargemeinde) an Dritte überträgt.

Beim Kooperationsmodell bilden die Gemeinde und der private Dritte eine Eigentums-gesellschaft mit kommunaler Majorität. Diese Gesellschaft beauftragt den Mitgesellschafter oder einen Dritten mit der tatsächlichen Erfüllung, also z. B. im Abwasserbereich mit dem Betrieb der Kläranlage.

Beim Betreibermodell werden nicht die Aufgaben, sondern deren Erfüllung an den privaten Dritten übertragen, die Entsorgungspflicht bleibt bei der oder den Kommunen. Die Rechtsbeziehung zur Kommune regelt sich über einen zivilrechtlichen Werkvertrag.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen kann folgendes empfohlen werden:

Das Eigentum an den Anlagen sollte bei den Aufgabenträgern verbleiben, denn nur so bleibt die Entscheidungskompetenz bei der Körperschaft. Bei der Wahl der Organisationsform sollte eine Form gewählt werden, die spätere Korrekturen zuläßt. Als Entscheidungskriterium für die optimale Organisation ist letztlich die geringste Entgeltbelastung für den Bürger bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Normen zu wählen. Die öffentliche Hand sollte Wege suchen, Vorteile der Privatwirtschaft selbst zu nutzen. Dazu gehört eine optimale Bündelung von technischem, rechtlichem und kaufmännischem Sachverstand, bezogen auf die jeweilige Entscheidungssituation. Gegebenenfalls sollten sich die Gemeinden zu optimalen Betriebsgrößen zusammenschließen, um so Synergieeffekte zu erreichen. Eine weitere Kostenminimierung kann erreicht werden, durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter und/oder durch Hinzuziehung von Dienstleistungen aus der privaten Wirtschaft (z. B. Reinigung von Kanälen, TV-Befahrung, Engineering-Leistungen etc.).

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß ein optimal organisierter öffentlich-rechtlicher Abwasserbetrieb jeglichem privaten Modell gleichwertig oder sogar über-

legen ist. Die Kommune behält die Entscheidungskompetenz und vermeidet unkalkulierbare Risiken. Dies wird gerade durch die beiliegende Veröffentlichung bestätigt. Sofern von Ihrer Seite zu den verschiedenen Bereichen noch Fragen bestehen, steht Ihnen unser Herr Hoßfeld gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI

Anlagen

Artikel „Privatisierung der Abwasserbeseitigung im Zwielficht“ Beratende Ingenieure vom März 20